



ENERGY PARK
— EVENTMUSEUM —

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ENERGY PARK AG

1. Parteien und Vertragsgegenstand

Die ENERGY PARK AG erbringt Events & Catering, Bankett-Dienstleistungen für Anlässe Ihrer Kunden nach Massgabe des individuell abgeschlossenen Vertrags sowie der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bestimmungen, insbesondere AGB des Kunden, sind nur verbindlich, sofern sie dem Erfordernis der Schriftlichkeit entsprechen und von einem zeichnungsberechtigten Vertreter der ENERGY PARK AG genehmigt worden sind.

Veranstalter des jeweiligen Anlasses ist stets der Kunde der ENERGY PARK AG (oder eine von ihm beauftragte Person). Die Gesamtverantwortung für den geordneten Ablauf des Anlasses liegt stets beim Veranstalter. Die ENERGY PARK AG übernimmt in keiner Form die Funktion des Veranstalters.

2. Zustandekommen des Vertrags

Die ENERGY PARK AG unterbreitet dem Kunden auf der Grundlage von dessen Bestellung eine detaillierte Offerte. Nach Prüfung der Offerte durch den Kunden sowie nach Einarbeitung seiner allfälligen Änderungen und Ergänzungen stellt die ENERGY PARK AG dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung zu. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung dieser Auftragsbestätigung durch den Kunden zustande.

3. Infrastruktur/Organisatorisches

Der Kunde oder die von ihm beauftragte Person ist verantwortlich, dass am Ort des Anlasses die für den zu organisierenden Anlass üblichen Installationen (insbes. Wasser, Strom etc.) gebrauchsfähig zur Verfügung stehen, und dass der Ort über eine genügende Zufahrt verfügt. Er ist verpflichtet, Energy Park Catering umgehend, jedoch spätestens bis zu deren schriftlicher Auftragsbestätigung (siehe vorstehende Ziffer 2) zu informieren, falls und inwieweit dies nicht der Fall sein sollte.

Der Kunde oder die von ihm beauftragte Person ist verantwortlich, dass die für den zu organisierenden Anlass übliche Versicherungsdeckung für Sach- und Personenschäden rechtzeitig und mit genügender Deckung abgeschlossen wird. Bewilligungen, Konzessionen, SUISA- Gebühren und jede andere Art von Lizenzen besorgt der Kunde auf eigene Kosten und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen.

Sofern der Kunde oder Drittpersonen Getränke an den Anlass mitbringen, verrechnet die ENERGY PARK AG dem Kunden ein Zapfengeld pro Teilnehmer.

4. Haftung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitender Angestellten oder Erfüllungsgehilfen bzw. dem Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften beruhen.

5. Treuepflicht

Die ENERGY PARK AG ist als Beauftragter des Kunden tätig und wahrt dessen Interessen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie verpflichtet sich zudem, Geschäftsgeheimnisse vollumfänglich zu wahren.

6. Geistiges Eigentum

Der Kunde anerkennt ausdrücklich das alleinige geistige Eigentum der ENERGY PARK AG, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der ENERGY PARK AG geschaffenen Leistungen (Ideen, Konzepte, Strategien, Taktiken, Menuvorschläge, Dekorations- und Gestaltungsvorschläge, Text, Bild, grafische Arbeiten usw.).



ENERGY PARK
— EVENTMUSEUM —

7. Nachträgliche Vertragsänderungen

Änderungen an der Bestellung des Kunden (Speisen und/oder Getränke) nach Abschluss des Vertrags sind bis spätestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass möglich; eine spätere Änderung ist ausgeschlossen.

Der Kunde hat der ENERGY PARK AG die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl bis spätestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass schriftlich bekannt gegeben. Die vom Kunden bekannt gegebene Teilnehmerzahl ist verbindlich; Leistungen für nachträglich noch wegfallende Teilnehmer werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

8. (Teil-) Annullierung

Löst der Kunde den Vertrag nachträglich ganz oder teilweise auf, so stellt ihm die ENERGY PARK AG die hierdurch entfallenden Leistungen wie folgt in Rechnung:

- ab Vertragsunterzeichnung bis 31 Tage vor dem Anlass: 25% der anfallenden Leistungen
- 30 bis 14 Tage vor dem Anlass: 35% der entfallenden Leistungen
- 1 bis 13 Tage vor dem Anlass: 100% der entfallenden Leistungen

Bereits ausgeführte Vorbereitungsarbeiten wie auch speziell bestellte oder angefertigte Materialien, Geräte und Zubehör werden in jedem Fall voll verrechnet.

9. Zahlungsmodalitäten/Akontozahlung

Die Rechnungen von der ENERGY PARK AG sind in jedem Fall innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug berechnet die ENERGY PARK AG dem Kunden einen Verzugszins von 5% des Rechnungsbetrags. Dem Rechnungsbetrag wird immer die MwSt. von 8% ausgerechnet.

Die ENERGY PARK AG behält sich namentlich bei grösseren Caterings oder Banketten jederzeit das Recht vor, vom Kunden eine Akontozahlung von bis zu 50% des Auftragsvolumens gemäss Auftragsbestätigung zu verlangen.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehung zwischen der ENERGY PARK AG und dem Kunden ist ausschliesslich das Schweizerische Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der ENERGY PARK AG und dem Kunden erwachsenden Streitigkeiten ist Klus Balsthal, wobei der Kunde ausdrücklich und unwiderruflich auf seinen Wohnsitz- bzw. Sitzgerichtsstand gemäss Art. 30 BV verzichtet.

Laupersdorf, Stand Juni 2015



ENERGY PARK
— EVENTMUSEUM —

Hausordnung

1. Im «ENERGY PARK» gilt die Lärmverordnung des Hauseigentümergebietes.
Musizieren und laute Unterhaltung im Freien ist ab 22:00 Uhr untersagt. Inhouse gilt angemessene Lautstärke.
2. Im Event-Museum gilt der Eintritt gegen Entgelt oder Gutschein. Nach Beendigung des Besuches verfällt das Eintritt-Billette.
3. Aufsichtspflicht von Kindern und Jugendlichen liegt bei den verantwortlichen Begleitern (Eltern, Lehrer, Gruppenleiter) und haften für die verursachten Schäden.
4. Der «ENERGY PARK» ist bei Anlässen von 08:00 Uhr – 00:30 Uhr geöffnet, ab dieser Zeit ist eine Bewilligung der Gewerbebehörde nötig und ist kostenpflichtig.
5. In sämtlichen Räumlichkeiten herrscht striktes Rauchverbot.
Rauchen ist nur in der markierten Zone beim Haupt- oder Seiten-Eingang erlaubt.
6. Das konsumieren von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in allen Räumlichkeiten strikte verboten. Die im Hause erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Bereich verzehrt werden.
7. Mobiliar, Stühle und Tische oder Ausstellungsstücke aus dem «ENERGY PARK» ins Freie zu bringen ist nicht erlaubt.
8. Das Betreten von abgesperrten Zonen im Museum und Gastrobereich ist strikte verboten.
Das Herauslehnen über das Geländers im 1.Obergeschoss ist verboten.
Das Übersteigen des Geländers der Dachterrasse auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung übernommen.
9. Mitbringen von Tieren (Hunde usw.) im Museum und ist nicht gestattet, ausgenommen behinderten Führhunde.
10. Offizielle Notausgänge und Fluchtwege sind frei zu halten.
11. Das Areal des «ENERGY PARK» darf nicht als Aufenthaltsplatz benutzt werden.
Das Parkieren auf dem Gelände ist für Unbefugte nicht gestattet.
Ausnahmen bedürfen vorgängig einer Bewilligung.
12. Es ist untersagt, die bepflanzten Rabatten zu betreten. Für die entstehenden Kosten der Neubepflanzung und Gestaltung haftet der Verursacher.
13. Das Anbringen von Plakaten, Farbe oder sonstigen Gegenständen ist an den Wänden und Böden des «ENERGY PARK» aussen und innen untersagt.
14. Das entfachen von Feuer und randalieren ist auf dem Gelände des «ENERGY PARK» nicht gestattet.
15. Für verursachte Schäden wird nebst dem Schaden eine Gebühr von CHF 500.00 erhoben und muss dem Vermieter umgehend gemeldet werden.
Tel.: 062 386 05 15 / Natel: 079 330 65 13
16. Anordnung des Aufsichtspersonals im «ENERGY PARK» ist Folge zu leisten. Für Schäden an persönlichen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
17. Das Fotografieren im Museum ist nicht gestattet.

Laupersdorf, Stand Juni 2015